

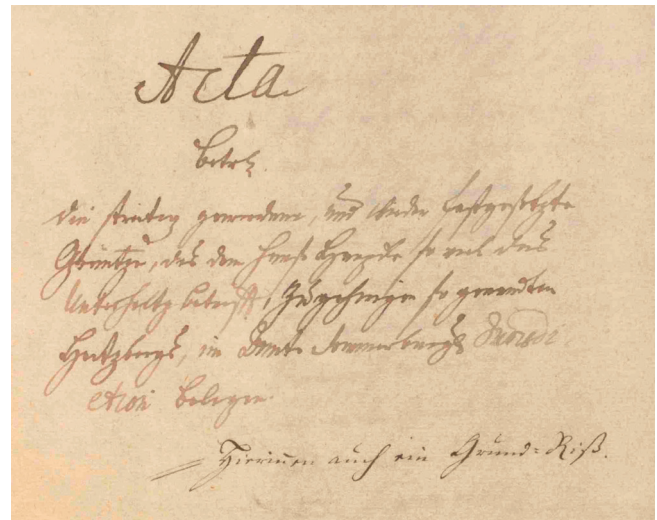
Aktenverzeichnung fachlich konsolidiert

Akten bilden nicht nur im Landesarchiv Sachsen-Anhalt den Schwerpunkt der archivischen Überlieferung. Entstanden in einem Zeitraum von über 500 Jahren und in den verschiedensten Behörden, Institutionen und bei Privatpersonen, weisen sie neben gemeinsamen Merkmalen jeweils Besonderheiten auf, die in der Verzeichnung nach einheitlichen Vorgaben angemessen zu erfassen sind. Zugleich erfordern die Benutzer*innenerwartungen zur weitgehenden Internet-Recherchierbarkeit und die Präsentation von Erschließungsinformationen in Portalen eine neue Qualität der Standardisierung.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Erschließungsrichtlinie des Landesarchivs Sachsen-Anhalt für sämtliche Archivgutarten hatte die AG Akten die Aufgabe, in fachlicher Auseinandersetzung mit den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen für die staatlichen Archive der DDR (OVG), den bisher gültigen hausinternen Vorgaben sowie der Erschließungspraxis anderer Bundesländer eine praxistaugliche Richtlinie für die Aktenverzeichnung zu erarbeiten. Diese soll eine dem Archivgut angemessene Erschließung ermöglichen und gleichzeitig genügend Flexibilität für variable Erschließungstiefen und einen ressourcenschonenden Personaleinsatz bieten. Die Richtlinie war so zu formulieren, dass kein Rückgriff auf weitere Erschließungshilfsmittel nötig ist. Als erste der insgesamt zehn Arbeitsgruppen fiel der AG Akten auch die Aufgabe zu, eine Vorgabe für die einheitliche Strukturierung der Erschließungsanweisungen für alle Archivgutarten zu erarbeiten.

Aufbau der Richtlinie

Die Arbeitsgruppe wählte einen tabellarischen Aufbau für die Richtlinie, der den Anwender*innen einen schnellen Überblick über die zu erfassenden Informationen bietet. Für jedes einzelne aufzunehmende Datenelement wurden der Zweck definiert und die einzuhaltenden Verzeichnungsregeln mit einschlägigen Beispielen erläutert. Bei erheblichen Änderungen gegenüber der bisherigen Erschließungspraxis wurden zusätzliche Beispiele zur Veranschaulichung angefügt. An dieser Stelle übernahm die Arbeitsgruppe das Konzept der thüringischen Erschließungsrichtlinie mit der Angabe „Nicht: Beispiel; Sondern: Beispiel“. Denn diese knappe Gegenüberstellung



LASA, H 95, Nr. 1891 „Acta betreffend“

Existierende alte Aktentitel sollen künftig nach vorheriger Prüfung vorsichtig modernisiert werden.

erlaubt eine rasche und verständliche Handhabung und Erklärung, ohne dass ausführliche Erläuterungen erforderlich sind.

Ein wesentliches Anliegen war es, die Vorgaben zu jeder Erschließungsinformation zunächst unabhängig vom derzeit genutzten Archivinformationssystem zu formulieren. Konkrete Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben schließen die Verzeichnungsregeln jeweils ab.

OVG als Grundlage des Entwurfs

Die OVG, welche die Erschließungstradition auch im Landesarchiv Sachsen-Anhalt nachhaltig prägten, bilden die Grundlage der neuen Richtlinie. So finden sich sinngemäß zahlreiche Regelungen der OVG in den Definitionen und Verzeichnungsregeln in konzentrierter Form wieder. Trotz dieser günstigen Ausgangslage war es notwendig, weitere Vorgaben und Kriterien mit in die Überlegungen der neuen Erschließungsrichtlinie einzubeziehen. Denn durch die Ansprüche an die öffentliche Verfügbarkeit von Erschließungsinformationen im Internet und durch ein verändertes Suchverhalten der Nutzer*innen (Stichwort-Suche) wie auch durch neue technische Perspektiven, welche die datenbankgestützten Erschließungsinformationssysteme bereitstellen und beispielsweise die Nutzung semantischer Dienste ermöglichen, sind eine fachliche Weiterentwicklung und Anpassung der Erschließungsregeln unerlässlich. Eine Gegenüberstellung der bislang und künftig zu erfassenden Datenelemente zeigt auf den ersten Blick keine nennenswerten Abweichungen. Vielmehr konzentrieren sich die Vorgaben schwerpunktmäßig auf die einheitliche Zuordnung der erhobenen Er-

schließungsinformationen nach verbindlichen, teilweise veränderten bzw. erweiterten Regeln.

Schwerpunkt der AG-Arbeit

Im Fokus der Erarbeitung standen vor allem die Titelbildung, die formale Gestaltung der Titel und die Aufnahme der unterschiedlichen Enthält-Vermerke. Hierzu gehören der Umgang mit alten Titeln, mit Ober- und Untertiteln, fremdsprachigen Titeln oder Titelzusätzen. Auch wurden Festlegungen zur Rechtschreibung, zum Umgang mit alten Schreibweisen, Abkürzungen und historischen (Fach-)Begriffen getroffen. Auf eine unterschiedliche Verzeichnung, welche die Entwicklungsgeschichte der Archivaliengattung Akte im 16.-18. und im 19.-21. Jahrhundert nachbildet, wurde hingegen verzichtet, da die Akten in diesen Zeiträumen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweisen.

Ein wichtiger Diskussionspunkt war darüber hinaus die Informationswiederholung auf verschiedenen Verzeichnungsebenen (Gliederungsgruppe / Akte, Akte / Band), auf die analog zu den Vorgaben der ISAD(G) verzichtet werden soll, zumal die Recherchewerkzeuge der Datenbanken eine Zusammenführung auch auf unterschiedlichen Ebenen abgelegter Informationen gestatten.

Ansicht des Aktenformulars in scopeArchiv

Normierung von Orts- und Personennamen

Die wohl größte Änderung gegenüber den OVG stellt die Normierung von Orts- und Personennamen dar. Die OVG schrieben vor, dass Namen in der Regel in der überlieferten Schreibweise wiedergegeben werden sollen (§ 136). Um allerdings eine spätere Einführung von Normdaten im Landesarchiv vorzubereiten, wurde festgelegt, dass, neben einer einheitlichen Schreibweise von Namen innerhalb des Bestandes, Personen- und Ortsnamen nur dann wie in der Vorlage mit der historischen Schreibweise wiedergegeben werden, wenn keine Identifizierung oder Normalisierung und Modernisierung der Schreib-

weise möglich ist. Ortsnamen sind nach der heutigen amtlichen Schreibweise aufzunehmen, Hinweise auf alte Schreibweisen können in runden Klammern nach dem Ort genannt werden. Namen als Bestandteil des Aktentitels werden mit vollständiger Nennung (bei Personennamen mit Vor- und Nachnamen) wiedergegeben und bei unvollständiger Nennung aus dem Inhalt der Akte oder anderen Hilfsmitteln erschlossen, wenn dies mit vertretbarem zeitlichen Aufwand realisierbar ist. Zu besserer Identifizierung sollen künftig auch akademische Titel, Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen aufgenommen und bei Frauennamen – sofern ermittelbar – die Geburtsnamen angegeben werden. Damit wird zum einen die Recherchierbarkeit verbessert und der Nutzungserwartung Rechnung getragen – sind doch die Orts- und Personennamen die am häufigsten abgefragten Suchbegriffe. Zum anderen wird hiermit die Voraussetzung geschaffen, später automatisierte Verfahren zur Verknüpfung mit Normdaten einsetzen zu können.

Die Band-Ebene

Darüber hinaus wurde innerhalb der Arbeitsgruppe eine intensive Diskussion darüber geführt, wie Aktenbände zukünftig verzeichnet werden sollen. Sollten sie gemäß den OVG (§§ 166-168) nur über das Aktenformular erschlossen werden und als eigenständige physische Archivalieneinheit eine eigene Signatur und einen eigenen Titel erhalten, ergänzt mit dem Zusatz „Bd. Nr.“? Oder sollte die Option des Fachinformationssystems scopeArchiv, Bände auch unterhalb der Aktenebene anzulegen und durch die untergeordnete Darstellung in der „Baumsicht“ übersichtlicher anzuzeigen, genutzt werden? Letztlich wurden beide Varianten als zulässig erklärt, um den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Überlieferung gerecht zu werden. Die Verzeichnung soll immer dann auf Bandebene mit Bandformular erfolgen, wenn dadurch originale Schriftgutstrukturen der Herkunftsregistraturen adäquater dargestellt werden können. Alle anderen Bände können hingegen wie bisher auf der Aktenebene mit dem Aktenformular verzeichnet werden.

Offene Aufgaben

Die seit dem 1. Oktober 2019 verbindlichen Regelungen werden zeitnah um Festlegungen für die Blatt- und die Dokumentenebene ergänzt, damit für eine entsprechende Tiefenerschließung von Akten im Landesarchiv künftig ebenfalls einheitliche Vorgaben existieren.

Jana Lehmann und Vicky Rothe